

Richtlinie zur Wirtschaftsstrukturförderung¹

§ 1 Antragsberechtigte Unternehmen

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Sparten Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer Vorarlberg oder dem Bereich produktionsnahe Dienstleistungen zuzuordnen sind.

(2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens EUR 50 Mio. Umsatz oder höchstens EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

(3) Großunternehmen sind Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

(1) Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die am Standort Vorarlberg getätigt werden und zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Investitionen im Zusammenhang mit Produktinnovationen und/oder Verfahrensinnovationen
- b) Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten
- c) Investitionen zur Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
- d) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- und/oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

(2) Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
- b) der Ankauf von Kraftfahrzeugen aller Art
- c) der Ankauf gebrauchter Maschinen
- d) Investitionen im Zuge von Neu- bzw. Umbauten, die nicht der Produktion zuzuordnen sind

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von max. 8 % des geförderten Finanzierungsvolumens.

(2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt EUR 200.000,--, die Obergrenze EUR 750.000,--, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten beträgt die Untergrenze der Investitionskosten EUR 100.000,--.

(3) Für Großunternehmen² darf der Gesamtbetrag der gewährten Förderung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen.

§ 4 EFRE-Förderung für Kleinunternehmen

(1) Entspricht das Investitionsprojekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, erhöht sich für Kleinunternehmen der Fördersatz auf max. 20 %.

(2) In Abweichung zu § 3 Abs. 2 müssen die förderbaren Gesamtkosten mindestens EUR 300.000,-- betragen.

(3) Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:

- a) Bis 20 Beschäftigte: mindestens 1
- b) 21 bis 50 Beschäftigte: mindestens 2

² In Abweichung zu FN 1 stützt sich diese Bestimmung betreffend Großunternehmen auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 5 Regionale Investitionsförderung

(1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Mittelberg, Schröcken, Warth), wird kleinen und mittleren Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 zusätzlich zur Förderung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.

(2) Großunternehmen iSd § 1 Abs. 3 können nur für Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit (Art. 2 Nummer 51 AGVO) in einem Regionalfördergebiet Förderungen gewährt werden. Die maximale Förderungsintensität beträgt bei Großunternehmen 10 %.

(3) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.

(4) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:

- a) Leasingverträge für bebaute Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre weiterlaufen,
- b) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.

(5) Bei Großunternehmen gewährten Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses (§ 1 lit. c und d) müssen die förderfähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

(6) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 6 Besondere Förderungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung gemäß § 3 und § 4 ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung hat vier Jahre zu betragen.

(2) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das kreditgewährende Institut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.

(4) Der Zinssatz darf nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Förderansuchen

Die Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens gewährt werden. Das Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular im Wege des Kreditinstitutes beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 8 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 1.2.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.